

Schnupperwochen 2026 – Informationen in Bezug auf den Versicherungsschutz

Gemäß Artikel 16 des Dekretes vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen dienen die Schnupperwochen des IAWM dazu, die Berufe, die im Rahmen einer dualen Ausbildung erlernt werden können, kennen zu lernen.

Der Erlass der Regierung vom 15. Februar 2024 über die Maßnahme zur Berufswahlorientierung "Schnupperwochen" des Institutes für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand regelt die Ausführungsmodalitäten der Schnupperwochen.

Das vorliegende Dokument erläutert den Versicherungsschutz im Rahmen der Schnupperwochen:

- Die Teilnahme beschränkt sich ausschließlich auf das Beobachten und das Kennenlernen der oben genannten Berufe und der damit verbundenen Tätigkeiten.
- Für diese Form stellt das IAWM eine freiwillige Kollektivversicherung bereit, die sowohl Haftpflicht- als auch Körperschäden abdeckt. Diese Versicherung umfasst insbesondere Schäden, die der Schnupperer Dritten zufügt, eigene Körperschäden infolge eines Unfalls sowie bestimmte Kosten im Zusammenhang mit einem Schadensfall, wie z.B. Behandlungskosten.
- Dieser Versicherungsschutz gilt während der gesamten Dauer des Aufenthalts im Betrieb sowie am jeweiligen Ort des Schnupperns.
- Der Hin- und Rückweg zwischen Wohnort und Betrieb ist hingegen nicht abgedeckt.
- Werden im Rahmen der Schnupperphase andere Einsatzorte aufgesucht, etwa Baustellen, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der Schnupperer von einem Mitarbeiter des Betriebs begleitet wird.
- Der räumliche Geltungsbereich der Versicherungen erstreckt sich auf Belgien, Deutschland und Luxemburg.
- Im Falle eines Unfalls oder Schadens ist das IAWM unverzüglich zu informieren (IAWM Vervierser Straße 4a - 4700 Eupen oder per Mail an schnupperwochen@iawm.be)

Das IAWM behält sich das Recht vor, jederzeit von dieser einseitigen Verpflichtung zurückzutreten.

Sollte ein Jugendlicher auf Wunsch des Betriebes aktiv in betriebliche Abläufe eingebunden werden, handelt es sich nicht mehr um Schnuppern im Sinne des o.e. Dekretes. In diesem Fall übernimmt der Betrieb die Verantwortung für den Versicherungsschutz und klärt die entsprechenden Modalitäten eigenverantwortlich mit seinem Versicherungsunternehmen.